Bundesrat **Drucksache** **611/1/26**

09.11.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor im Hinblick auf die Aufschiebung bestimmter Verpflichtungen

COM(2026) 569 final

A

(bei Annahme entfällt Ziffer 2)

1. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

a) Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission, bestimmte Nachweis- und Berichtspflichten der Methanverordnung um ein Jahr zu verschieben. Dies betrifft insbesondere die Nachweise über gleichwertige Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfmaßnahmen bei Importen von Erdöl, Erdgas und Kohle sowie Berichtspflichten zur Methanintensität, die auch EU-Produzenten betreffen. Angesichts der derzeit bestehenden Umsetzungsunsicherheiten und der angespannten Lage sowie reduzierten Verfügbarkeiten auf den globalen Energiemärkten ist dieser Vorschlag ein erster Schritt zur Begrenzung von Risiken für die Energieversorgung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

b) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass eine lediglich einjährige Verschiebung der betroffenen Verpflichtungen nicht ausreicht. Solange die erforderlichen Rahmenbedingungen und Standards sowie die notwendigen Durchführungsrechtsakte nicht in hinreichend praktikabler und rechtssicherer Form vorliegen, bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten und Compliance-Risiken, insbesondere bei der Ausgestaltung von Energieimportverträgen.

c) Eine zu kurzfristige Anwendung der Anforderungen kann die Diversifizierung der Energieimporte erschweren und dadurch die Versorgungssicherheit erheblich gefährden. Insbesondere drohen eine Einschränkung der verfügbaren Liefermengen, steigende Energiepreise und zusätzliche Verwerfungen an den Energiemärkten.

d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich im Rat der Europäischen Union und gegenüber dem Europäischen Parlament dafür einzusetzen, die Methanverordnung in der derzeitigen Form zu stoppen oder zumindest die Fristen für die Anwendung der betroffenen Verpflichtungen gegenüber den derzeit geltenden Fristen um insgesamt drei Jahre zu verschieben. Damit sollen die Versorgungssicherheit und eine resiliente Energieversorgung, insbesondere auch in Krisen- und Katastrophenfällen, gewährleistet werden.

B

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

a) Der Bundesrat hält den Kommissionsvorschlag vor dem Hintergrund der Störungen auf den globalen Energiemärkten angesichts des Irankrieges und den damit verbundenen Risiken für die Energieversorgung für vertretbar.

b) Der Bundesrat gibt jedoch zu bedenken, dass mit dem Vorschlag der Verschiebung der Verpflichtungen um ein Jahr für diesen Zeitraum die „low-hanging fruits“ einer Emissionsreduktion beim starken Treibhausgas Methan nicht geerntet werden, wodurch weitere CO_2-Reduktionsmaßnahmen in anderen Bereichen erforderlich werden zur Erreichung der Klimaziele.

Es ist daher wahrscheinlich, dass die Umsetzung dieses Kommissionsvorschlags für Unternehmen, Konsumenten und öffentliche Haushalte mit Mehrkosten an anderer Stelle einhergeht.

c) Die zwischenzeitlich vom EU-Parlament beschlossene Positionierung zum Kommissionsvorschlag – eine Verschiebung der strengeren Anforderungen nicht nur um ein Jahr, sondern um drei Jahre und zwar nicht nur für Methanimporte (wie von der Kommission vorgeschlagen), sondern auch für Öl- und Gasunternehmen innerhalb der EU – lehnt der Bundesrat vor diesem Hintergrund ab.